

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 929
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/2267

Wortlaut der Kleinen Anfrage 929 vom 03.11.2010 :

Bodenerosion durch Maisanbau

In Maiskulturen kommt es stärker als bei anderen Feldfrüchten zu Bodenerosionen. Der Anbau von Mais hat in Brandenburg in den letzten Jahren stark zugenommen. Diese Anbausteigerung ist in engem Zusammenhang mit der Förderung des Ausbaus von Biogasanlagen und dem Auslaufen der Prämien für Brachflächen zu sehen. Vielfach erfolgt auch ein Anbau auf ehemaligen Grünlandstandorten.

Mais wird mit einem relativ großen Reihenabstand gedreht und die Wurzeln der vergleichsweise wenigen Pflanzen pro Flächeneinheit sind nicht geeignet, den Oberboden vor Erosion zu schützen. Dieses Problem wird verschärft durch die in Brandenburg in den letzten Jahren verstärkt im Sommer auftretenden Extremwetterlagen, bei denen es immer öfter zu Starkregenereignissen kommt. Besonders in Hanglagen und auf sandigen Böden, wie sie für große Teile Brandenburgs typisch sind, kommt es dabei zu Bodenerosionen, die erdrutschartigen Charakter annehmen können.

Verstärkt wurde aus der Uckermark von Bodenerosion in Folge von Maisanbau berichtet. Sehr plastisch wird dies durch einen Fall bei Pinnow/Gerswalde illustriert. Dort kam es am 10.06.2010 auf einem Maisschlag zu einem dramatischen Erosionsverlauf bei dem u.a. ein Wohngrundstück mit über 2500 Kubikmeter Kies und Erdreich überlagert wurde. Nur zufällig wurden bei diesem Erdbeben keine Menschen verletzt, da das Erdreich auch eine öffentliche Straße überspülte. Allein der Sachschaden auf dem Wohngrundstück wird auf über 100.000 Euro geschätzt. Wie der Hang wieder stabilisiert werden kann, ist bis heute ungeklärt. Es kam schon zu einem Folgeereignis. Auf dem betroffenen Ackerschlag wurde nach Erwerb der örtlichen LPG durch die Steinhoff-Gruppe zur Belieferung der gruppeneigenen Biogasanlagen erstmalig Mais angebaut. In der Region ist es in den letzten Jahren an vielen Hanglagen zum Uckersee und zum Odertal zu gravierenden erdrutschartigen Erosionserscheinungen auf Maisschlägen gekommen.

Datum des Eingangs: 06.12.2010 / Ausgegeben: 13.12.2010

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Daten über die Erosionsgefährdung von Ackerflächen in Brandenburg vor und sind diese öffentlich verfügbar? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Angaben liegen der Landesregierung über die Entwicklung des Maisanbaus in Brandenburg vor?
3. Wie beurteilt die Landesregierung das Ausmaß der durch den verstärkten Maisanbau verursachten Bodenerosion?
4. Wer kommt im Falle eines erheblichen Erosionsereignisses für die Behebung des auf angrenzenden Grundstücken entstandenen Schadens auf?
5. Wer ist für die Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen zuständig?
6. Warum ist im Fall des Erdbebens von Pinnow/Gerswalde eine solche Anordnung bis heute nicht erfolgt?
7. Ist der Maisanbau in Brandenburg auf Moorstandorten und auf Überschwemmungsflächen ausnahmslos verboten bzw. falls nein, welche Auflagen gelten hierfür?
8. Welche Auflagen muss ein Landwirt beim Maisanbau infolge der sogenannten guten fachlichen Praxis bzw. nach den Vorgaben der EU zur Cross Compliance im Einzelnen beachten und wer kontrolliert die Einhaltung?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Liegen der Landesregierung Daten über die Erosionsgefährdung von Ackerflächen in Brandenburg vor und sind diese öffentlich verfügbar? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 1:

Die Landesregierung und die Öffentlichkeit verfügen über Daten zur Einteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Feldblöcke) nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung bezüglich Wind- und Wassererosion. Die Einstufung der Feldblöcke kann auf den Internetseiten des MIL durch jeden Bürger ohne Zugangsbeschränkung abgerufen werden. Das „Feldblockkataster - GIS InVeKoS Land Brandenburg“ ist unter dem Link

http://luaplms01.brandenburg.de/invekos_internet/viewer.htm erreichbar.

Frage 2:

Welche Angaben liegen der Landesregierung über die Entwicklung des Maisanbaus in Brandenburg vor?

Zu Frage 2:

Die Entwicklung der Maisanbaufläche stellt sich im Zeitraum von 20 Jahren wie folgt dar:

Jahr	Maisanbauflächen in 1.000 ha
1989	123,2
1990	147,3
1991	127,4
1996	131,6
2001	96,0
2003	95,2
2006	105,5
2007	120,9
2008	132,0
2009	143,8
2010 vorläufig	155,9

Bei einer verfügbaren Ackerfläche von ca. 1 Mio. Hektar entspricht das einem Anteil von ca. 10 bis 15 Prozent.

Frage 3:

Wie beurteilt die Landesregierung das Ausmaß der durch den verstärkten Maisanbau verursachten Bodenerosion?

Zu Frage 3:

Erosionsereignisse in dem Ausmaß wie in Brielow oder bei Pinnow/Gerswalde sind, obwohl im Einzelfall sehr schadensintensiv, zahlenmäßig jedoch unbedeutend. Über frühere Erosionsereignisse liegen keine Informationen vor. Trotz der beiden genannten Ereignisse wird das Erosionsrisiko durch Maisanbau in Brandenburg als vergleichsweise gering beurteilt.

Auch Mais kann auf erosionsgefährdeten Standorten mit geringem Erosionsrisiko angebaut werden, wenn die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis eingehalten werden. Zur Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis wird auf die brandenburgischen Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung verwiesen. Dementsprechend ist die standortgerechte ackerbauliche Nutzung, bei Einhaltung einer mehrgliedrigen Fruchtfolge, bedarfsgerechter Nährstoffversorgung und ausgeglichener Humusbilanz zu gewährleisten. Die Fruchtfolgen sollen mindestens dreigliedrig gestaltet werden und eine ganzjährige Bodenbedeckung vorsehen, Selbstfolgen sind zu vermeiden.

Frage 4:

Wer kommt im Falle eines erheblichen Erosionsereignisses für die Behebung des auf angrenzenden Grundstücken entstandenen Schadens auf?

Zu Frage 4:

Der durch Erosion abgetragene Boden kann für die Depositionsfläche eine Gefahr im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes darstellen. Verantwortlich im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die Gefahrenabwehr und für die Kostentragung sind insbesondere der Verursacher und der Grundstückseigentümer.

Frage 5:

Wer ist für die Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen zuständig?

Zu Frage 5:

Für Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei schädlichen Bodenveränderungen ist gemäß Nr. 23.3 des Anhangs zur Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Bodenschutzbehörde zuständig.

Frage 6:

Warum ist im Fall des Erdrutsches von Pinnow/Gerswalde eine solche Anordnung bis heute nicht erfolgt?

Zu Frage 6:

Der zuständige Landkreis hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Er hält eine Anordnung in dem konkreten Fall nicht für das geeignete Instrument. Zum einen wurden erforderliche Sofortmaßnahmen von dem Bewirtschafter teilweise bereits auf freiwilliger Basis umgesetzt (z.B. Verfüllung von Erosionsrinnen, Errichtung eines Walls zum Schutz bedrohter Grundstücke, Bewirtschaftung quer zum Hang). Insoweit ist eine Anordnung überflüssig. Zum anderen ist die fachliche Bewertung zu Ursachen und erforderlichen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen.

Frage 7:

Ist der Maisanbau in Brandenburg auf Moorstandorten und auf Überschwemmungsflächen ausnahmslos verboten bzw. falls nein, welche Auflagen gelten hierfür?

Zu Frage 7:

Moorstandorte sind in Brandenburg nach europäischem, bundes- und Landesnaturschutzrecht geschützt. Auf heute noch vorhandenen intakten Mooren erfolgt keine Ackernutzung, ihr Umbruch ist gemäß Brandenburgischem Naturschutzgesetz zu unterlassen.

Auf Überflutungsflächen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Wassergesetzes verboten.

Frage 8:

Welche Auflagen muss ein Landwirt beim Maisanbau infolge der sogenannten guten fachlichen Praxis bzw. nach den Vorgaben der EU zur Cross Compliance im Einzelnen beachten und wer kontrolliert die Einhaltung?

Zu Frage 8:

Es gibt keine Auflagen der EU zur „... Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance) speziell für Mais. In der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind die von den Flächennutzern einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung von, nach Cross Compliance –Regelungen, als erosionsgefährdet eingestuften landwirtschaftlich genutzten Flächen geregelt. Danach dürfen winderosionsgefährdete Flächen vor dem Anbau von Reihenkulturen, zu denen auch der Mais gehört, wenn er mit Reihenabständen von 45 cm und mehr ausgesät wird, ganzjährig nicht gepflügt werden. Gleiches gilt für stark wassererosionsgefährdete Flächen der Stufe CC Wasser 2. Auf weniger

stark wassererosionsgefährdeten Flächen der Stufe CC_{Wasser 1} kann der Mais mit Reihenabständen unter 45 cm nach dem 1. März ausgesät werden, wenn die Aussaat unmittelbar erfolgt, das heißt, innerhalb von zwei Wochen nach dem Pflügen.

Die Einhaltung der Bewirtschaftungsverpflichtungen wird durch den Zentralen technischen Prüfdienst beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung geprüft.